

Entwurf

eines Gesetzes, die Advokaten und Anwälte betreffend.

(Advokaten-Ordnung.)

I. Von dem Amte der Advokaten und Anwälte.

§. 1.

Das Amt des Advocaten besteht darin, vor Gericht die Rechte der Parteien in mündlichen Vorträgen auszuführen (zu plaidiren). Bei den Amts- und Stadtgerichten ist den Advocaten auch die Entwerfung der zulässigen Schriften gestattet (vgl. Civ. P. O. §. 4).

Das Amt des Anwalts besteht darin, die Parteien vor Gericht zu vertreten, alle zur Regelmäßigkeit des Verfahrens nöthigen Anträge und Handlungen vorzunehmen, so wie die zur Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung erforderlichen Schriftsätze anzufertigen.

In allen außergerichtlichen Angelegenheiten sind gleichmäßig Advocaten wie Anwälte berechtigt, den Parteien Rechtsbeistand zu leisten.

§. 2.

Zum Anwalte kann Niemand ernannt werden, der nicht zugleich Advocat ist.

Die Zahl der Anwälte (Advocat-Anwälte) in beiden Gerichtskreisen soll nach dem Bedürfnisse, nach zuvor eingezogenem Gutachten des Obergerichts und der Advocatenkammer, durch eine Verordnung festgesetzt werden. Die Zahl der Advocaten ist unbeschränkt.

§. 3.

Den Advocaten steht die Wahl ihres Wohnortes frei.

Dem Advocat-Anwalte wird bei seiner Anstellung sein Wohnort am Sitze eines Kreisgerichts angewiesen; nur aus Rücksicht auf das Interesse des Publikums kann einem Advocat-Anwalte ein Wohnort am Sitze eines Stadt- oder Amtsgerichts, nach zuvor eingefordertem Berichte der Advocatenkammer, von der Regierung gestattet werden.

Von dem ihm angewiesenen Wohnsitze darf ein Advocat-Anwalt wider seinen Willen nicht versezt werden.

Eben

Eben so wenig darf er denselben eigenmächtig verlegen und handelt er dem zuwider, so geht das Recht der Ausübung der Anwalts-Praxis für ihn verloren.

Advocaten haben von einem Wechsel ihres Wohnorts unverzüglich bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe der Advocatenkammer Anzeige zu machen.

II. Erfordernisse zum Amte eines Advocaten und Anwalts und Ernennung zu demselben.

S. 4.

Zur Advocatur berechtigt ist jeder volljährige unbescholtene Staatsbürger, der die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.

Die Zulassung zur Advocatur erfolgt durch die Advocatenkammer. Dieselbe kann, wenn die gesetzlichen Erfordernisse nachgewiesen sind, nicht verweigert werden. Gegen abschlägige Verfügungen steht dem Betheiligten der Recurs an die Regierung zu.

Die Ernennung zum Anwalte erfolgt von der Regierung nach erforderlichem Berichte der Advocatenkammer.

Treten in Beziehung auf eine erledigte Anwaltsstelle mehrere Bewerber auf, so entscheidet über den Vorrang unter denselben in der Regel der Zeitpunkt der zurückgelegten zweiten Staatsprüfung.

Auswärtigen Advocaten kann, falls das Bedürfniß des Publikums dieses erheischt, nach erforderlichem Berichte der Advocatenkammer, das Auftreten vor hiesigen Gerichten gestattet werden. Die Zulassung derselben ist aber jederzeit widerruflich.

Die Advocaten sowohl als die Anwälte haben vor dem Oberstaatsanwalte in der Advocatenkammer folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt eines Advocaten (Anwalts) in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ausüben will, so wahr ic.“

III. Rechte und Pflichten.

S. 5.

Die Advocaten als solche sind berechtigt, vor sämtlichen Gerichten aufzutreten.

Die Anwälte, als solche, können nur vor den Gerichten auftreten, bei welchen sie angestellt sind; Proceßschriften dagegen dürfen sie für alle Gerichte anfertigen.

S. 6.